



Vorschläge für Regelungen im LandesHeimG Baden-Württemberg mit speziellem Blick auf Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige

Vorwort

Qualitätsstandards in Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige sind uns wichtig. Deshalb befürworten wir die in Baden-Württemberg im Raum stehende Anwendung des Heimgesetzes auch für Wohngemeinschaften, sofern eine den konzeptionellen Zielsetzungen von Wohngemeinschaften gerecht werdende Flexibilität ermöglicht wird. Was dabei zu bedenken ist, wird nachfolgend erläutert.

Die in diesem Papier unterbreiteten Vorschläge wurden vor Kenntnis der vom Kabinett im Juni 2007 verabschiedeten „Eckpunkte zum baden-württembergischen Heimgesetz“ erarbeitet. Nachträglich wurden daher an einigen Stellen Kommentierungen zu den Eckpunkten eingefügt.

1. Allgemeines

Sofern das Heimrecht auch auf Wohngemeinschaften Anwendung findet, soll das Gesetz eine Ermöglichungskultur schaffen. In der Gesetzesbegründung oder in einer Präambel soll daher ein allgemeiner Hinweis enthalten sein: „Dieses Recht soll die Verbreitung „neuer Wohnformen“ nicht verhindern.“ Daneben soll im Gesetzestext allgemein formuliert werden „Für Wohngemeinschaften bedarf es Sonderregelungen“.

Zudem hält die IWO Einzelfallentscheidungen seitens der Heimaufsichtsbehörde, ob Heimrecht anzuwenden ist oder nicht, für notwendig. Wenn Wohngemeinschaften tatsächlich die Chancen nutzen sollen, die aus einer Vielfalt von konzeptionellen und strukturellen Gegebenheiten erwachsen, wäre die Definition einer starren Trennlinie „Bis hierher gilt das Heimgesetz“ kontraproduktiv. Abgesehen davon wird die Anforderung, diese Trennlinie erfolgreich und auf einem abstrakten Niveau zu ziehen, als äußerst diffizil eingeschätzt. Der Anwendungsbereich des Heimgesetzes wird in dieser Stellungnahme deshalb nicht weiter kommentiert.

2. HeimG

a) Entfristung der Erprobungsklausel

Die Befristung auf 4 Jahre gemäß § 25 a HeimG soll aufgehoben werden.

Erläuterung:

Es ist Bewohnern nicht zuzumuten, mit der Unsicherheit zu leben, welche behördlichen Vorgaben für die Ausprägung des Wohnen und Lebens in der gemeinschaftlichen Wohnform nach einigen Jahren auf sie zukommen könnten.

b) Definition „Träger“

Die Verwendung des Begriffs „Träger“ im HeimG muss an jeder Stelle des Gesetzes kritisch überprüft und überlegt werden, ob eine Konkretisierung möglich ist, die es den Akteuren von Wohngemeinschaften erlaubt, die gemeinte Rolle zu erkennen.

Erläuterung:

Im HeimG fehlt eine Definition für den „Träger“, das Vorhandensein wird selbstredend unterstellt. Unter den Akteuren bezüglich Wohngemeinschaften fällt es jedoch häufig schwer, einen Träger zu identifizieren, da Verantwortlichkeiten von verschiedenen Akteuren getragen werden. Es muss daher durch das Heimgesetz legitimiert werden, dass Verantwortung aufgabenbezogen gesplittet werden darf.

Bewohnern wird im Eckpunktepapier eine eventuelle Trägerfunktion zugeordnet, wenn sie ihre Belange selbst regeln (vgl. Eckpunktepapier Ziff. 2). Dass natürlichen Personen, wenn sie ihre privaten Belange selbst regeln, als Träger angesehen werden sollen, erscheint unnormal. Das verdeutlicht umso mehr, wie wichtig ein eher restriktiver Umgang mit diesem Terminus ist. Im Heimgesetz sollte deshalb z.B. auch redaktionell der Eindruck vermieden werden, dass alle Wohnverbände ab 4 Personen, deren Bewohner alt, pflegebedürftig oder behindert sind, einer Anzeigepflicht unterliegen (hierzu siehe auch Ziff. d).

Alternative Formulierung könnten z.B. „der Vertragspartner für ...“ oder „der Arbeitgeber des ...“ sein.

c) Für Wohngemeinschaften müssen von einem Heimvertrag abweichende Vertragskonstrukte möglich sein. In § 5 HeimG soll deshalb eine Öffnungsklausel eingefügt werden.

Erläuterung:

Der allumfassende Heimvertrag gemäß § 5 HeimG wird dem Umstand, dass mehrere Akteure Vertragsverhältnisse mit Bewohnern eingehen, nicht gerecht. Es kann z.B. vorkommen, dass Bewohner mit dem Vermieter einen Mietvertrag schließen, mit einem ambulanten Pflegedienst einen Pflegevertrag schließen und für die Betreuung ein anderer Vertragspartner existiert. Für Wohngemeinschaften muss diese Möglichkeit zur Vielfalt erhalten bleiben. Zumindest muss eine Ausnahme von § 2 HeimG möglich sein.

d) § 12 HeimG „Anzeigepflichten“

Die Liste der Anzeigepflichtigen Sachverhalte ist für Wohngemeinschaften ungeeignet. Abweichungen von dieser Anzeigepflicht müssen zulässig sein. Allerdings ist gegenüber der Heimaufsichtsbehörde zu erklären, wer für welche Sachverhalte Ansprechpartner und Verantwortlicher ist. Zu diesem Zweck soll die anzeigende Instanz ein geeignetes Organisationskonzept vorlegen und insbesondere darlegen, bei welchem der Akteure jeweils welche Verantwortlichkeit angesiedelt ist.

Erläuterung:

Viele der in § 12 genannten Nachweise/Unterlagen sind bei Wohngemeinschaften entweder nicht existent, nicht relevant oder in der Gründungsphase noch nicht verfügbar. Wichtig erscheint aus unserer Sicht eher, dass Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten klar definiert und erkennbar sind.

3. HeimPersV:

a) Funktion, Person und Begriff, der „Heimleitung“

Von einer starren Funktionszuschreibung für die Heimleitung muss Abstand genommen werden. Die in § 2 HeimPersV indirekt gekoppelte Zuweisung von Aufgaben und Verantwortung in einer Person muss auf mehrere Funktionsträger verteilbar sein. § 2 Abs. 2 und 3 HeimPersV müssen deshalb für Wohngemeinschaften modifiziert werden.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung einer Person für die einer „Heimleitung“ zugewiesenen Aufgaben soll der jeweils für das betroffene Aufgabengebiet verantwortlichen Instanz überlassen bleiben. § 2 Abs. 1 HeimPersV soll daher für Wohngemeinschaften keine Gültigkeit haben.

Die laut § 2 geforderte „Heimleitung“ ist im Zusammenhang mit der Trägerdefinition zu sehen, Klärungsbedürftig ist z.B., ob Leitungsfunktion durch outsourcing delegiert werden kann, ob eine von den Bewohnern selbst angestellte „Heimleitung“ möglich ist, oder ob Bewohner, wenn sie sich zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen, Anstellungsträger für eine „Heimleitung“ sein können.

Da zudem der Begriff der „Heimleitung“ für Akteure in Wohngemeinschaften unpassend erscheint, würde die Verwendung anderer Begrifflichkeiten im Gesetz und den zugehörigen Verordnungen zu größerer Klarheit beitragen.

Erläuterung:

Das Auseinanderfallen von Funktionen auf unterschiedliche Akteure und die Schwierigkeiten der Identifikation eines „Trägers“ bei Wohngemeinschaften führt dazu, dass nicht klar ist, was in Wohngemeinschaften mit „Heimleitung“ gemeint ist. Der aus tradierten Strukturen stammende Begriff Heimleitung sollte deshalb bei einer Neuordnung überdacht und gegebenenfalls ersetzt werden. Denkbar wäre „die für ... verantwortliche Person“ oder „das für ... zuständige und verantwortliche Gremium“.

b) Anerkennung als Fachkraft

Die bereits nach geltendem Heimrecht vorhandene Möglichkeit einer weiten Auslegung des Fachkraftbegriffes soll in der Praxis der Heimaufsicht verstärkt zur Anwendung kommen. Alternativ soll § 5 Abs. 2 HeimPersV stärker zur Anwendung kommen.

Erläuterung:

Wohngemeinschaften erleben in der Praxis, dass die Heimaufsichten in Baden-Württemberg unter „Fachkräften“ ausschließlich Pflegefachkräfte verstehen. Dies ist weniger ein Problem des Heimrechts als vielmehr eines seiner Anwendung. Denn die HeimPersV formuliert in § 6 ein über Pflegemitarbeiter hinausgehendes Fachkraftverständnis.

Sozialpädagogen oder hauswirtschaftliche Fachkräfte, Erzieher oder Heilerziehungspfleger sollten zur Fachkraftabdeckung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 anerkennungswürdig sein. Falls dies nicht möglich erscheint, soll zumindest von § 5 Abs. 2 HeimPersV verstärkt Gebrauch gemacht werden. Dieser Absatz beinhaltet eine Öffnungsklausel und ermöglicht der Aufsichtsbehörde, von den Anforderungen des § 5 Abs. 1 HeimPersV abweichen zu können.

c) Als formale Voraussetzung zur Anerkennung als Fachkraft speziell zum Einsatz für Betreuung/Präsenz/Alltagsbegleitung soll das Vorhandensein einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachgewiesen werden. Diese darf auch fachfremd sein. Sofern ergänzend eine Qualifizierung für das spezielle Einsatzgebiet in einer Wohngemeinschaft vorhanden ist, sollen solche Kräfte als

Fachkräfte zur Fachkraftabdeckung im Sinne des § 5 Abs. 1 HeimPersV anerkannt werden. Dieses bezieht sich nicht auf die pflegerische Leistungserbringung gemäß SGB V.

Erläuterung:

Bei weiter Auslegung des § 6 HeimPersV kann man diese Forderung bereits in der HeimPersV berücksichtigt sehen, eine Klarstellung in § 6 HeimPersV wäre jedoch hilfreich. Aus Sicht der Wohngemeinschaften ist eine gute Qualifikation für die Alltagsbegleitung wünschenswert. Allerdings wird bezweifelt, dass dieses ausschließlich durch die formale Qualifikation mit einem Berufsabschluss in Sozialpädagogik, Pflege, Heilerziehungspflege o.ä. sichergestellt werden kann. Wichtig erscheint der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Indiz für ein grundlegendes Maß an kognitiven Kompetenzen, (Lern-) Disziplin und Erfahrung mit beruflichen Alltagssituationen. Gekoppelt mit einer auf die spezifische Aufgabe ausgerichteten Qualifizierung kann dem Anliegen einer fachlich angemessenen Begleitung und Betreuung Rechnung getragen werden.

- d) Bei Wohngemeinschaften soll die Vorgabe einer Fachkraftquote gemäß § 5 Abs. 1 HeimPersV grundsätzlich an der konzeptionellen und organisatorischen Konstellation ausgerichtet sein. § 5 Abs 2 HeimPersV ermöglicht dieses bereits. Die Heimaufsicht soll die Anwendung dieser Option bei Wohngemeinschaften aber grundsätzlich überprüfen.**

Erläuterung:

§ 5 Abs. 1 HeimPersV fordert, dass bei mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite Beschäftigte eine Fachkraft sein muss. Bei Wohngemeinschaften kann die Frage auftreten, wessen Beschäftigte gemeint sind. Wenn die Bewohner einer Wohngemeinschaft z.B. unterschiedliche ambulante Pflegedienste für ihre persönlichen Belange beauftragen und dieses gemäß der ambulanten Gebührenordnung abgerechnet wird, sind keine Stellenanteile für diese Leistungen definierbar, da keine in der Wohngemeinschaft angestellten Pflegekräfte existieren. Unklar ist, ob und unter welchen Bedingungen diese Pflegepersonen trotzdem der Fachkraftquote anzurechnen sind oder nicht. Allgemein wäre zu klären, wie die Bezugsbasis für die Fachkraftquote ermittelt wird. Ist eine Anrechnung z.B. erlaubt, wenn die Mitarbeiter der Pflegedienste nicht in einem Dienst- oder Schichtplan für die Wohngemeinschaft genannt werden?

Bei bestimmten konzeptionellen Konstellationen ergibt sich aus der Ausübung eines verengten Fachkraftverständnisses außerdem, dass für angelernte Kräfte keinerlei Stellenanteile vorhanden sind, die Fachkraftquote also bei 100 % liegen wird.

Sinnvoll erscheint, keine starre Fachkraftquote anzuwenden, sondern eine Korrelation zwischen Einsatzgebiet/Aufgabenprofil und Qualifikation herzustellen und damit die Fachkraftdefinition nicht ohne Ansehen der Aufgabenstellung vorzunehmen. Ein wichtiger Bestandteil des Alltags in Wohngemeinschaften ist z.B. die Haushaltsführung, insbesondere die Mahlzeitenzubereitung. Als Qualifikation für solche Aufgaben erscheint eine dreijährige Pflegeausbildung z.B. nur bedingt geeignet, während Erfahrung in der Führung eines größeren Haushalts oder eine Berufsausbildung im Bereich der Hauswirtschaft eher auf Eignung für die Aufgabenstellung schließen lässt.

Im Eckpunktepapier wird der „Bedarf nach Flexibilisierung der personellen Standards“ bei „den neuen Wohnformen und besonderen Pflegekonzepten im Bereich der Altenpflege“ erkannt und bereits heute bestehende Ausnahmemöglichkeiten sollen im Ergebnis erleichtert werden (vgl. Eckpunktepapier Ziff. 1.1). Dieses Ziel ist aus Sicht der IWO unbedingt zu unterstützen.

4. HeimMitwV: Interessenvertretung der Bewohner

Für Wohngemeinschaften wird kein Wahlverfahren zum Heimbeirat benötigt. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der geringen Personenzahl sollen alle Bewohner geborene Mitglieder des „Bewohnerbeirats“ sein. Es muss Bewohnern allerdings möglich sein, diese Funktion an eine Person des eigenen Vertrauens zu delegieren. Bei Bewohnern ohne eigene Geschäftsfähigkeit ist der/die Betreuer/in geborenes Mitglied des „Bewohnerbeirats“. In der HeimmitwV soll deshalb entsprechende Öffnungsklausel eingefügt werden.

Neben der Institutionalisierung eines Gremiums muss dem Bewohnerbeirat auch möglich sein, sich eigene Regeln im Sinne einer „Geschäftsordnung“ zu geben.

Erläuterung:

Wichtig ist, dass für die Abstimmung von Sachverhalten mit größerer Tragweite innerhalb einer Wohngemeinschaft Regeln existieren. Ein Bewohnerbeirat erscheint dafür geeignet. Zudem ist wichtig, dass das Mitbestimmungsverfahren schriftlich fixiert und zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeinschaftlich verabschiedet wird. An welcher Stelle sich diese Regelungen finden- sei es in der Hausordnung, in einem eigenen anderen Schriftstück oder Vertragswerk, muss den Bewohnern selber überlassen bleiben.

Der klassische „Heimbeirat“ ist über ein sehr kompliziertes Verfahren zu wählen, das für Wohngemeinschaften formal überzogen und umständlich ist. Z.B. würde die Bestellung eines Wahlausschusses, wenn in einer Gemeinschaft 10 Personen leben, praktisch bedeuten, dass ein großer Prozentsatz des Wahlvolks Mitglied im vorbereitenden Ausschuss wäre.

5. HeimSicherungsV

Der Anwendungsbereich der HeimsicherungsV ist bezüglich Wohngemeinschaften zu überprüfen.

In § 1 HeimSicherungsV werden in der Aufzählung relevanter Sachverhalte Beiträge zur „Ausstattung“ genannt, die die Anwendung dieser Verordnung nach sich ziehen. In Wohngemeinschaften bringen die Bewohner i.d.R. ihre eigenen Möbel – z.B. für die Ausstattung der gemeinschaftlich genutzten Räume ein. Teilweise verbleiben diese nach Auszug oder Tod des einbringenden Bewohners im Besitz der Wohngemeinschaft. Die Anwendung der HeimsicherungsV in solch einem Fall erscheint nicht sinnvoll.

6.

Im Zuge der Neuordnung des Heimgesetzes sollte über die begleitende Neuordnung weiterer Vorschriften (z.B. Baurecht, Hygiene) nachgedacht werden.

In § 31 HeimMindBauV wird die Möglichkeit zu weitreichenden Befreiungen eröffnet. Aus Sicht der Praxis besteht z.B. Harmonisierungsbedarf mit dem Baurecht. Dieses kennt keine Zwischenformen zwischen Privatwohnung und Pflegeheim mit konventioneller, eher krankenhaushähnlicher Organisation. Formen des gemeinschaftlichen Wohnens im Alter, wie sie Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige repräsentieren, bilden eine „Zwischenform“ und sind in der Logik des Baurechts anscheinend nicht denkbar.

In der Praxis ist z.B. von einer Baurechtsbehörde gefordert worden, dass in einer Wohngemeinschaft, die für 9 Pflegebedürftige geplant wird, zwei Rollstuhlfahrer im Flur aneinander vorbeifahren können müssen und die Flurbreite darauf ausgerichtet sein muss

Zahlreiche Hygienevorschriften wurden für Großküchen entwickelt, weil im Falle des Auftretens von Vergiftungen eine große Anzahl von Menschen im Sinne einer Seuche betroffen wäre. In einer Wohngemeinschaft, in der Mahlzeiten nur für die eigenen Bewohner und eventuell deren Gäste zubereitet werden, werden sehr viel weniger Menschen versorgt als von einer Großküche. Daher sollten die für Großküchen geltenden Hygieneregeln überprüft werden, ob in Anbetracht der geringen Zahl von Bewohnern in einer WG dem durch die jeweilige Hygienevorschrift verursachten Aufwand ein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

Bei den baulichen Standards sollte bedacht werden, dass zum konzeptionellen Ansatz von Wohngemeinschaften auch die Einbettung der Wohnung in ein traditionelles Wohnumfeld gehören kann. Dieser Ansatz muss auch bei Anwendung baulicher Standards gewährleistet bleiben.

Im Eckpunktepapier wird auf Ausnahmeregelungen für bestimmte Hilfebedarfsgruppen hingewiesen (vgl. Eckpunktepapier Ziff. 1.2). Daneben sollten auch Ausnahmeregelungen für Wohngemeinschaften bedacht werden.

Stuttgart, im Juli 2007